

Allgemeine Geschäftsbedingungen für einen Abonnementvertrag für Hotels/Kliniken

Stand: 01.02.2018



Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Sky Österreich Fernsehen GmbH, (nachfolgend „Sky“), Rivergate, Handelskai 92, Gate 1, 1200 Wien, business.sky.at. Der Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen der Sky Österreich Fernsehen GmbH und dem Abonnenten wird – in absteigender Reihenfolge – geregelt durch 1) den jeweiligen Einzelvertrag (nachfolgend „Vertrag“), 2) die vorliegenden AGB und 3) Entgeltbestimmungen (nachfolgend gemeinsam „Vertragsgrundlagen“).

1 Leistungen von Sky

1.1 Sky stellt dem Abonnenten das Recht zur unentgeltlichen Aufführung der abonnierten Sky Programme ausschließlich in den Zimmern des im Vertrag angeführten Hotel- bzw. Klinikbetriebs (nachfolgend „Betriebsstätte“) zur Verfügung. Verfügt das Unternehmen des Abonnenten über mehrere Standorte, so dürfen die Sky Programme nur in der Betriebsstätte aufgeführt werden, die im Vertrag angeführt ist. Soweit in der Folge nicht Abweichendes vereinbart ist, gelten die nachstehenden Bestimmungen auch für den Abschluss eines Zusatzvertrages, welcher den vereinbarten Leistungsumfang ändert. Nutzungen außerhalb Österreichs sind nicht zulässig. Der Abonnent ist nicht berechtigt, Inhalte der Angebote, die zur Nutzung auf den Zimmern vorgesehen sind, öffentlich aufzuführen oder zugänglich zu machen z.B. durch den Upload in sog. File- bzw. Streaming-Sharing Systeme, bzw. kommerziell, z. B. für Internet-Ticker bzw. SMS Dienste, zu nutzen. Dies umfasst auch den Fall, dass der Abonnent Dritten eine solche öffentliche Aufführung oder den Zugang zum Programm dadurch ermöglicht, dass er diesen die von Sky zur Entschlüsselung und Nutzung des Programms zur Verfügung gestellten Geräte und/oder Informationen (z.B. Zugangsdaten, Smartcard), überlässt bzw. zur Verfügung stellt. Bei einer öffentlichen Aufführung und/oder öffentlichen Zugänglichmachung und/oder kommerziellen Verwertung der Angebote verstößt der Abonnent gegen vertragliche Pflichten gegenüber Sky sowie gegen das Urheberrechtsgesetz, verletzt gegebenenfalls auch die Rechte Dritter an den Inhalten und hat daher auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch Sky sowie durch Dritte zu rechnen. Eine öffentliche Aufführung und/oder eine öffentliche Zugänglichmachung ist jede Handlung, die das Programmangebot oder Teile des Programmangebots für eine Mehrzahl von Personen, mit denen der Abonnent durch keine persönlichen Beziehungen verbunden ist, verfügbar macht.

1.2 Der Abonnent erkennt an, dass Sky für den redaktionellen Inhalt der von Sky zur Verfügung gestellten Programmkonzepte nicht verantwortlich ist, sofern diese von Dritten veranstaltet werden. Er erkennt darüber hinaus an, dass der Programminhalt von Kanälen und Paketen saisonal bedingt ist bzw. abhängig von der Verfügbarkeit der jeweiligen Programmrechte für Sky variieren kann.

1.3 Der Abonnent benötigt zum Empfang der Programmangebote eine zugelassene und kompatible Vorrichtung zum Entschlüsseln des Programmsignals wie bspw. einen Receiver, ein CI+ oder NDS CA-Modul (im Folgenden „Leih-Receiver“ genannt) und eine Smartcard, welche dem Abonnenten von Sky leihweise zur Verfügung gestellt werden. Es gelten ggf. die zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kabelnetzbetreibers. Die Auswahl des Herstellers, die Farbe sowie das Modell des Leih-Receiver werden von Sky bestimmt. Der Abonnent erhält von Sky die bei Vertragsschluss vereinbarte Anzahl an Leih-Receiver zur Verfügung gestellt. Für den Leih-Receiver leistet Sky in der Weise Gewähr, dass Störungen beim Empfang der Programmangebote oder Zusatzdienste und Schäden des Leih-Receiver, die nicht auf ein Verschulden des Abonnenten zurückzuführen sind, während aufrechten Bestehen des Vertrages kostenlos beseitigt werden. Der Abonnent hat in diesem Fall den Leih-Receiver nach Aufforderung durch Sky auf eigene Kosten an Sky zur Reparatur oder zum Austausch zu versenden. Eine Störung ist in jedem Fall vor Versendung vom Abonnenten zu melden. Sky hat das Recht, dem Abonnenten jederzeit ohne Angabe von Gründen einen neuen Leih-Receiver zum Austausch zuzusenden. In diesem Fall ist der ausgetauschte Leihreceiver vom Abonnenten auf eigene Kosten und Risiko an die Sky Österreich Fernsehen GmbH, Postfach 3000, 1121 Wien zurückzusenden.

1.4 Sky überlässt dem Abonnenten für die Dauer des Vertrages die jeweils zum Empfang erforderliche Smartcard. Die gleichzeitige Nutzung mehrerer Leih-Receiver mit nur einer Smartcard über ein Netzwerk (z.B. WLAN, VPN, Internet) ist unzulässig, sofern nichts anderes vertraglich mit Sky vereinbart ist.

1.5 Sky hat das Recht, das Programmangebot zu verschlüsseln. Der Abonnent hat jedoch keinen Anspruch auf die Verwendung und/oder Beibehaltung eines bestehenden Verschlüsselungssystems. Sky kann während der Vertragslaufzeit das Verschlüsselungssystem jederzeit ändern. Sky wird solche Änderungen nur durchführen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von Sky, insbesondere zum verbesserten Schutz vor Angriffen auf das Verschlüsselungssystem oder zur Einführung technischer Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben, z.B. Jugendschutz, für den Abonnenten zumutbar ist. Die Änderung des Verschlüsselungssystems darf nicht zu einer Einschränkung der geschuldeten Programmleistungen führen. Falls eine Änderung des Verschlüsselungssystems erfolgt, ist Sky insbesondere berechtigt, die dem Abonnenten überlassene Smartcard und/oder die geliehenen Empfangsgeräte auszutauschen.

1.6 Sky kann dem Abonnenten zu dessen Werbebezwecken einen Leuchtkasten leihweise überlassen. Es steht allein im Ermessen von Sky, ob dem Abonnenten ein Leuchtkasten für die Dauer des Abonnementes überlassen wird. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Der Leuchtkasten bleibt im Eigentum von Sky. Sky behält sich das Recht vor, den Leuchtkasten jederzeit wieder einzuziehen oder auszutauschen.

1.7 Nach fachgerechter Installation des Leih-Receiver ist dieser zumindest im Stand-by-Betrieb zu halten, und der permanente Anschluss des Leih-Receiver an den Kabelanschluss bzw. die Satellitenempfangsanlage ist gemäß der Bedienungsanleitung sicherzustellen, da sonst notwendige technische Updates nicht installiert werden und Störungen beim Betrieb des Leih-Receiver auftreten können.

1.8 Sky behält sich vor, Software und/oder Hardware der Smartcard, des Leih-Receiver oder darauf gespeicherte Daten jederzeit kostenfrei zu aktualisieren. Sky ist berechtigt, die zum Empfang des Programmangebotes sowie zu dessen Ergänzung oder Änderung erforderliche Software auf den Leih-Receiver des Abonnenten aufzuspielen oder dort vorhandene Software zu ergänzen oder zu ändern.

1.9 Ist die Option „Sportsbar im Hotel“ bzw. „Sportsbar in der Klinik“ vereinbart, erhält der Abonnent das Recht zur unentgeltlichen öffentlichen Aufführung von, im Rahmen des Programmangebots ausgewählten, Sportprogrammen von Sky. Welche Sportereignisse von Sky übertragen werden, richtet sich nach den jeweiligen sportartabhängigen Spielzeiten. Das Recht zur öffentlichen Aufführung bezieht sich ausschließlich auf die vertraglich vereinbarte Betriebsstätte. Aufführungen außerhalb der Hotelbar und/oder der Hotellobby bzw. der Klinikbar und Aufführungen vor mehr als 500 Personen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Sky zulässig und bei Sky schriftlich zu beantragen. Das Recht zur öffentlichen Aufführung (in der Folge auch „Aufführungsrecht“) erstreckt sich nur auf solche Sendungen, für die Sky selbst das Recht zur öffentlichen Aufführung hat. Ausgenommen sind die Aufführungsrechte für Musikwerke, die in das Repertoire der „Österreichischen Wertungsgesellschaft“ für Autoren, Komponisten und Musikverleger („AKM“) fallen. Sky wird den Abonnenten rechtzeitig darüber informieren, welche Programmteile er nicht öffentlich aufzuführen darf. Sky weist darauf hin, dass der Abonnent verpflichtet ist, mit der AKM einen entsprechenden Vertrag abzuschließen und das Entgelt für die Rechteinräumung regelmäßig an die AKM zu bezahlen. Das Recht zur öffentlichen Aufführung beinhaltet nicht das Recht die abonnierten Programme der Öffentlichkeit anders als durch Aufführung in der Hotelbar und/oder der Hotellobby bzw. der Klinikbar zugänglich zu machen (z.B. durch Upload in File- bzw. Streaming- Sharing-Systeme) oder anders als durch Aufführung in der Hotelbar und/oder der Hotellobby bzw. der Klinikbar kommerziell zu nutzen (z.B. für Internet-Ticker bzw. SMS Dienste). Dies umfasst auch den Fall, dass der Abonnent Dritten die öffentliche Aufführung oder den Zugang zum Programm dadurch ermöglicht, dass er diesen, die von Sky zur Entschlüsselung und Nutzung des Programms zur Verfügung gestellten Geräte und/oder Informationen (z.B. Zugangsdaten, Smartcard), überlässt bzw. zur Verfügung stellt. Das Recht zur öffentlichen Aufführung beinhaltet nicht das Recht, die abonnierten Programme über Wetterterminal bzw. vergleichbare Apparate mit Wetter- oder Spielfunktion zugänglich zu machen.

1.10 Der Abonnent ist berechtigt, die einzeln abrufbaren Programme zu nutzen, die Sky in Verbindung mit dem abonnierten Programmpaket anbietet. Für die Nutzung fällt ein gesondertes Entgelt an, sofern im Einzelfall nicht Unentgeltlichkeit vereinbart wurde.

1.11 Der Abonnent hat keinen Anspruch auf die Verwendung und/oder Beibehaltung von Sendesignalübertragungsstandards. Sky kann während der Vertragslaufzeit die Sendesignalübertragungsstandards jederzeit ändern. Sky wird solche Änderungen nur durchführen, wenn dies unter Berücksichtigung

der Interessen von Sky für den Abonnenten zumutbar ist. Die Änderung der Sendesignalübertragungsstandards darf nicht zu einer Einschränkung der geschuldeten Programmleistungen führen.

1.12 Die Auswahl der übertragenen Ereignisse steht im Ermessen von Sky. Der Abonnent hat daher keinen Anspruch darauf, dass ein bestimmtes Ereignis übertragen wird. Programmänderungen geben dem Abonnenten kein Recht zur sofortigen Vertragsauflösung oder zur Minderung der Abonnementgebühren.

2 Obliegenheiten, allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Abonnenten

2.1 Dem Abonnenten obliegt die Bereitstellung eines Anschlusses an ein digitales Kabelnetz oder an eine digitaltaugliche Satellitenempfangsanlage (Ausrichtung auf die von Sky vorgegebene Satellitenposition), mit dem oder der das Programmangebot von Sky empfangen werden kann, sowie die Bereitstellung der notwendigen kompatiblen Endgeräte (TV, Display, Kopfstation, etc.). Die ggf. damit verbundenen Kosten und Gebühren sind vom Abonnenten zu tragen.

2.2 Der Abonnent hat für die wahrheitsgemäße Angabe der zur Bemessung der Abonnementgebühren erforderlichen Zahl seiner Zimmer einzustehen. Der Abonnent ist auf Nachfrage von Sky verpflichtet, einen Nachweis über die tatsächliche Zahl der Zimmer durch Vorlage geeigneter Dokumente zu erbringen. Kommt der Abonnent seiner Verpflichtung zum Nachweis der Zimmerzahl nicht nach, kann Sky die Zimmerzahl des Hotels durch einen von ihr zu benennenden Dritten schätzen lassen. Der Abonnent ist verpflichtet, dem Dritten Zutritt zur Betriebsstätte zu gewähren. Für den Fall, dass sich nach Vertragsschluss ergibt, dass die Zimmerzahl der Betriebsstätte nicht richtig angegeben worden ist, behält sich Sky vor, die Abonnementgebühren neu zu berechnen und ggf. eine Nachforderung der Abonnementgebühren gegenüber dem Abonnenten geltend zu machen. Es bleibt dem Abonnenten unbenommen, durch einen geeigneten Nachweis die tatsächliche Zimmerzahl der Betriebsstätte nachzuweisen.

2.3 Der Abonnent ist zur Verwendung des von Sky überlassenen Leih-Receiver verpflichtet. Der Abonnent ist nicht berechtigt, die Smartcard oder den Leih-Receiver Dritten zu überlassen oder den Leih-Receiver sowie die Smartcard zum Empfang des Programmangebotes über einen Kabelanschluss bzw. eine Satellitenempfangsanlage außerhalb seiner Betriebsstätte anzuschließen. Davon ausgenommen ist die Überlassung zur Reparaturzwecken an einen von Sky mit der Reparatur beauftragten Dritten. Die Smartcard darf nicht zum Empfang des Programmangebotes außerhalb Österreichs genutzt werden. Der Abonnent ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software und/oder Hardware an dem zum Empfang überlassenen Leih-Receiver oder der Smartcard vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Verwendung eines Receivers und/oder einer Smartcard, welche dem Abonnenten oder einem Dritten zur ausschließlichen privaten Nutzung zur Verfügung gestellt wurde, ist nicht gestattet. Verstöße gegen Punkt 2.3 berechnen Sky zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in der Höhe des doppelten jährlichen Abonnementbeitrages. Zusätzlich behält sich das Recht vor, dem Abonnenten die Nutzungsberechtigung für die Dauer der vertragswidrigen Nutzung zu entziehen. Die Nutzungsberechtigung wird wieder erteilt, sobald der Abonnent gegenüber Sky nachgewiesen hat, dass der vertragsgemäße Zustand wieder hergestellt wurde. Die vertraglichen Verpflichtungen des Abonnenten, insbesondere zur Zahlung des laufenden Entgelts, bleiben durch den vorübergehenden Entzug der Nutzungsberechtigung unberührt.

2.4 Erhält der Abonnent leihweise NDS CA-Module als Leih-Receiver, hat er sicherzustellen, dass die Module ausschließlich in einer zentralen Verteilereinheit (Kopfstation) in dem im Vertrag angegebenen Standort innerhalb der Betriebsstätte eingesetzt werden. Der Abonnent hat sicherzustellen, dass die Module diebstahlsicher verwahrt werden und dass der Raum, in dem die Module eingesetzt werden, belüftet und/oder klimatisiert ist, dauerhaft verschlossen und nur autorisierten Personen zugänglich ist.

2.5 Der Abonnent ermächtigt Sky, den Umgang mit den NDS CA-Modulen als Leih-Receiver jederzeit zu prüfen und zu diesem Zweck Zugang zu den Modulen in der Betriebsstätte zu gewähren.

2.6 Der Abonnent ist verpflichtet, Sky über alle Schäden an der Smartcard, dem Leih-Receiver und/oder dem Leuchtkasten sowie über den Verlust der Smartcard, des Leih-Receiver und/oder des Leuchtkastens unverzüglich zu unterrichten. Die gleiche Pflicht trifft ihn, wenn sonstige Empfangsstörungen auftreten und diese länger als drei Tage andauern.

2.7 Leih-Receiver und Smartcard bleiben im Eigentum von Sky oder des jeweiligen Plattformbetreibers. Nach Beendigung des Vertrages (unabhängig ob ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder auf sonstige Weise beendet) ist der Abonnent verpflichtet, die von Sky zur Verfügung gestellte Smartcard, den Leih-Receiver und den Leuchtkasten auf eigene Kosten und Gefahr unaufgefordert und unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen an die Sky Österreich Fernsehen GmbH, Postfach 3000, 1121 Wien zurückzusenden. Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er Sky Schadenersatz zu leisten. Dieser beträgt für das NDS CA-Modul EUR 250,00, für das CI+ Modul EUR 85,00 und für den Receiver EUR 150,00.

2.8 Eine nach Vertragsabschluss durchgeführte bauliche Änderung der Betriebsstätte, die sich auf den vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang auswirkt, und eine Verlegung der Betriebsstätte sind Sky vom Abonnenten unverzüglich und unaufgefordert zu melden. Solche Änderungen und/oder Verlegungen der Betriebsstätte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Sky. Sky behält sich dabei vor, den Abonnementbeitrag neu zu berechnen bzw. bei nachträglicher oder ausbleibender Mitteilung der Änderung und/oder Verlegung der Betriebsstätte eine Nachforderung der Abonnementbeiträge gegenüber dem Abonnenten geltend zu machen. Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung hinsichtlich der Person des Abonnenten, der Anschrift, der sonstigen Vertragsdaten (insbesondere der E-Mail-Adresse) sind Sky vom Abonnenten ebenfalls unverzüglich und unaufgefordert zu melden. Solche Änderungen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Zustimmung durch Sky. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent Sky hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert ein entsprechendes SEPA-Mandat zu erteilen.

2.9 Der Abonnent ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes einzuhalten. Teile der Programminhalte (z.B. sofern verfügbar auch Blue Movie Dienste) von Sky sind für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre (Minderjährige) nicht geeignet. Der Abonnent ist daher verpflichtet, das Alter seiner Gäste bei deren Registrierung festzustellen und durch gesetzestheoretische Maßnahmen (bspw. technische Maßnahmen wie PIN-Code Systeme oder Sender-/Programm Sperren) sicherzustellen, dass Minderjährige keinen Zugriff auf derartige Programminhalte haben. Insbesondere dürfen etwaige PIN-Codes zur Aufhebung der Jugendschutzvorsperre nur an volljährige Gäste ausgehändigt werden oder dürfen potentiell jugendgefährdende Inhalte auf Zimmern, in denen sich Minderjährige befinden, nicht freigeschaltet werden.

2.10 Der Abonnent hat sicherzustellen, dass alle Filme des Blue Movie Dienstes nur einzeln empfangbar sind und auch einzeln abgerechnet werden. Wer Blue Movie Jugendlichen vorführt oder Jugendlichen Zugang zu Blue Movie schafft, setzt sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus. Besteht der begründete Verdacht, dass Jugendliche unter 18 Jahren über den Anschluss des Abonnenten Zugang zu Blue Movie haben, kann Sky den Abonnenten von der Nutzung der Blue Movie Dienste sofort ausschließen. Beweist der Abonnent, dass der Verdacht unrichtig ist, hebt Sky den Ausschluss des Abonnenten wieder auf.

2.11 Der Abonnent unterstützt Sky dahingehend, dass Werbematerial in den Gästezimmern, im Rezeptionsbereich und in den Klinikzimmern aufgestellt bzw. ausgelegt wird. Der Umfang dieser Pflichten ist Gegenstand gesonderter Vereinbarung.

2.12 Dem Abonnenten ist es nicht erlaubt ohne Zustimmung von Sky eine mittelbare Verwertung der von Sky zur Verfügung gestellten Sportprogramme in seiner Betriebsstätte zu gestatten. Eine derartige mittelbare Verwertung ist gegeben, wenn die Betriebsstätte einem Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten (AMD-G) für die Erstellung eines Medienangebotes zur Verfügung gestellt wird und dieses Angebot auf Sportereignisse Bezug nimmt, die in einem von Sky zur Verfügung gestellten Sportprogramm in der Betriebsstätte übertragen werden. Die Beschränkungen aus Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Anbieter sein Angebot außerhalb der Europäischen Union oder nicht innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung des übertragenen Sportereignisses zur Verfügung stellt.

2.13 Verletzt der Abonnent die Auflagen in Punkt 1.1 und 1.9 betreffend der öffentlichen Aufführung so ist Sky berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten vereinbarten Jahresentgelts (entspricht

Allgemeine Geschäftsbedingungen für einen Abonnementvertrag für Hotels/Kliniken

Stand: 01.02.2018



§ 87 Abs. 3 UrhG) zu verlangen, mindestens jedoch EUR 7.000,00. Im Fall mehrerer Verstöße kann diese Vertragsstrafe nur zweimal innerhalb eines Vertragsjahres geltend gemacht werden. Zusätzlich behält Sky sich das Recht vor, dem Abonnenten die Nutzungsberechtigung für die Dauer der vertragswidrigen Nutzung zu entziehen. Dies kann mittels technischer Sperre der Smartcard erfolgen. Die Nutzungsberechtigung wird wieder erteilt, sobald der Abonnent gegenüber Sky nachgewiesen hat, dass der vertragsgemäße Zustand wieder hergestellt wurde. Die vertraglichen Verpflichtungen des Abonnenten, insbesondere zur Zahlung des laufenden Entgelts, bleiben durch den vorübergehenden Entzug der Nutzungsberechtigung unberührt.

2.14 Sky behält sich im Fall der Verletzung von vertraglichen Pflichten durch den Abonnenten unbeschadet des Rechts zur fristlosen Beendigung des Vertrages auch die Geltendmachung eines über etwaige Vertragsstrafen hinausgehenden Schadenersatzes vor.

3 Preise/Zahlungstermine/Zahlungsverzug

3.1 Die vereinbarten Gebühren für den jeweils durch die Art des Abonnements bestimmten Zeitraum zahlt der Abonnent nach den im Vertrag bezeichneten Abrechnungszeiträumen im Voraus an Sky. Die Rechnungsstellung erfolgt einmalig als Dauerrechnung.

3.2 Die Zahlungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung, insbesondere der Abonnementgebühren, erfolgen im SEPA-Lastschriftverfahren. Hierzu wird Sky den Abonnenten bei einmaligen und wiederkehrenden Zahlungen spätestens 5 Tage vor den jeweiligen Abbuchungen darüber informieren. Wird eine SEPA-Lastschrift durch einen vom Abonnenten zu vertretenden Umstand zurückgerufen, kann Sky vom Abonnenten den Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. Im Einzelfall kann monatliche Rechnungsstellung vereinbart werden, dies gegen eine zusätzliche Gebühr von EUR 2,50 pro Rechnung/Monat.

3.3 Leistet der Abonnent die jeweilige Abonnementgebühr bei Fälligkeit nicht, behält Sky sich das Recht vor, diesem den Entzug der Programmnutzungsrechte anzudrohen und nach Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 weiteren Wochen nach erfolgloser Mahnung, durch technische Sperre der Smartcard, tatsächlich zu entziehen, sowie hierfür ein angemessenes Bearbeitungsentgelt einzuheben. Die Fortdauer der Zahlungsverpflichtung des Abonnenten bleibt unberührt. Der Nichtleistung steht ein Zurückbuchung der SEPA-Lastschrift wie auch ein Fehlschlagen der Abbuchung gleich. Sky erteilt die Nutzungsberechtigung erneut, wenn der Abonnent die offenen Forderungen einschließlich etwaiger Kosten der Eintreibung vollständig beglichen hat. Der Abonnent ist zur Leistung von Teilbeträgen nicht berechtigt. Nach vollständigem Ausgleich der offenen Forderung hat der Abonnent seine Leistung bei Sky anzuzeigen, damit die Nutzungsberechtigung erneut erteilt werden kann.

3.4 Sky behält sich zusätzlich das Recht vor, den Vertrag, nach Abmahnung und erfolglosem verstreichen einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen, außerordentlich wegen Zahlungsverzuges zu kündigen. Kündigt Sky den Vertrag, ist der Abonnent zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der Abonnementgebühren bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin verpflichtet.

3.5 Die unaufgeforderte Rückgabe der Smartcard oder eines Leih-Receiver's vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. vor ordnungsgemäßer Beendigung des Abos entbindet den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht der vertraglich vereinbarten Abonnementgebühren.

3.6 Sky ist berechtigt, die Zahlungsansprüche gegen den Abonnenten sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Abonnenten an Dritte zu übertragen. Der Abonnent darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne Genehmigung von Sky an Dritte übertragen.

3.7 Bei Zahlungsverzug schuldet der Abonnent Sky 12 % Verzugszinsen pro Jahr. Er muss Sky außerdem die anfallenden Mahnkosten bis maximal EUR 10,00 pro Mahnung ersetzen. Mahnungen können im Abstand von 14 Tagen erfolgen. Darüber hinaus ist der Abonnent bei Zahlungsverzug verpflichtet, Sky die angemessenen Kosten für die Einschaltung eines Inkassobüros und die tarifmäßigen Kosten für das Einschreiten eines Rechtsanwalts zu ersetzen.

4 Leistungsstörung/Haftung

4.1 Sky ist grundsätzlich nicht verantwortlich für Störungen bzw. Unterbrechungen der geschuldeten Leistungen aufgrund von höherer Gewalt, d.h. für Umstände, die nicht dem Einflussbereich von Sky unterliegen. Dies sind z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer und andere Naturkatastrophen sowie Handlungen und Unterlassungen von Telekommunikationsanbietern, Stromversorgern bzw. ganz allgemein dritter Dienstleistungsanbieter. Kann Sky aus Gründen höherer Gewalt oder aus sonstigen weder von Sky noch vom Abonnenten oder den Erfüllungsgehilfen des Abonnenten (z.B. Kabelnetzbetreiber) zu vertretenden Umständen oder wegen einer Sendestörung dem Abonnenten das Programmangebot überhaupt nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen zur Verfügung stellen, so gilt Folgendes: Eine Haftung von Sky für den Programmausfall ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Sky oder deren Erfüllungsgehilfen oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei jeder Form von Verschulden. Dauert die Unterbrechung länger als 72 Stunden, so ruht ab der 73. Stunde die Pflicht zur Zahlung der Abonnementgebühren durch den Abonnenten und die Pflicht zur Lieferung des Programmangebotes durch Sky bis zu ihrer Behebung.

4.2 Sky haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation des Leih-Receiver's oder des Leuchtkastens an den ihm gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Gegenständen entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind. Vorgenannte Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Sky oder deren Erfüllungsgehilfen oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei jeder Form von Verschulden. Sky haftet auch nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation eines nicht von Sky überlassenen Leih-Receiver's entstehen, den er entgegen seiner Verpflichtung aus Punkt 2.3 verwendet hat. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gegen Sky oder Dritte bleiben unberührt.

4.3 Im Fall einer während des Gewahrsams des Abonnenten eingetretenen und von ihm zu vertretenden Beschädigung der Smartcard, des Leih-Receiver's, der sonstigen Technik oder des überlassenen Leuchtkastens hat der Abonnent Schadenersatz zu leisten. Stehen dem Abonnenten bei Beschädigung der Smartcard, des Leih-Receiver's und/oder des ggf. überlassenen Leuchtkastens Ansprüche gegen Dritte zu, so ist der Abonnent verpflichtet, diese geltend zu machen und das Erlangte an Sky abzuführen. Auf Verlangen von Sky hat der Abonnent diese ihm gegenüber Dritten zustehenden Ansprüche an Sky abzutreten.

4.4 Die Haftung für Vertragsverletzungen von Sky und des Abonnenten richtet sich im Übrigen nach den sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

5 Datenschutz

5.1 Es gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere das Datenschutzgesetz 2000 in seiner jeweils geltenden Fassung.

5.2 Sky behält sich vor, die Standortdaten der Betriebsstätte (Namen, Anschrift) sowie die Telefonnummer und gegebenenfalls die Homepage der Betriebsstätte auf der entsprechenden Sky Homepage (z.B. business.sky.at) zu veröffentlichen.

5.3 Sky behält sich vor, zum Zwecke der Bonitätsprüfung während der Laufzeit dieses Vertrages Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages an Wirtschaftsauskunfteien zu übermitteln. Der Abonnent kann dieser Datenübermittlung jederzeit schriftlich (Post, Telefax, E-Mail infoservice@sky.at) widersprechen.

5.4 Sky übermittelt zum Zweck der Einbringung offener Forderungen aus dem Vertrag Daten über das Zahlungsverhalten des Abonnenten, Inhalt des laufenden Vertrags sowie einer allfälligen Beendigung des Vertrages an Rechtsanwälte oder Inkassobüros (derzeit die Infoscore Austria GmbH, Weyringergasse 1, 1040 Wien).

6 Vertragsabschluss/Vertragsdauer/Kündigung

6.1 Sky ist berechtigt, einen Vertragsabschluss abzulehnen, insbesondere wenn einer der folgenden (Ablehnungs-) Gründe auf den Abonnenten zutrifft:

a) Es bestehen begründete Zweifel an der Bonität, z.B. es wurde ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abonnenten mangels kostendeckenden Vermögens ab-gewiesen;

b) Wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wurde in den letzten drei Jahren ein Vertrag mit dem Abonnenten von Sky gekündigt;

c) Bei der Bestellung wurden unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht oder die geforderten Nachweise nicht erbracht;

d) Es besteht der begründete Verdacht, dass Leistungen von Sky missbräuchlich verwendet werden oder wurden (insbesondere nicht lizenzierte öffentliche Aufführung von Sky Programmen).

6.2 Der Vertrag hat eine unbefristete Laufzeit. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit Freischaltung der Smartcard(s) und umfasst den Monat der Freischaltung (anteilig) zuzüglich 37 Kalendermonate. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist gekündigt werden. Danach ist der Vertrag jeweils zum Ablauf von 12 Monaten unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist kündbar (Vertragsvariante 1). Zusätzlich bietet Sky dem Abonnenten eine Vertragsoption an, in der der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden kann, wobei die Kündigung mit Ende des darauffolgenden Monats wirksam wird (Vertragsvariante 2). Kündigungen müssen schriftlich erfolgen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf das Einlangen der Kündigungserklärung beim Vertragspartner an.

6.3 Außerdem kann der Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Wichtige Gründe sind alle wesentlichen Vertragsverletzungen durch den jeweils anderen Vertragspartner. Wichtige Gründe sind für Sky insbesondere die öffentliche Aufführung der Sky Programme ohne dazu berechtigenden Vertrag, die öffentliche Aufführung der Programme gegen ein gesondertes Entgelt sowie die in Punkt 6.1 angeführten Gründe. Kündigt Sky den Vertrag nach entsprechender Abmahnung, ist der Abonnent zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der Abonnementgebühren bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin verpflichtet. Sky hat weiters das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn nach den eigenen vertraglichen Verpflichtungen mit Lizenzgebühren das Sendesignal dem Abonnenten im wesentlichen Umfang nicht mehr angeboten werden darf. Sky oder von ihr autorisierten Dritten (beispielsweise Lizenzgebern von Sky) steht ein Prüfrecht in der Betriebsstätte zu. Sky hat das Recht, das Sendesignal jederzeit abzuschalten, wenn eigene Lizenzgeber oder Dritte von Sky dies berechtigt fordern. Ein eventueller Schadenersatzanspruch des Abonnenten bleibt davon unberührt.

7 Stilllegung des Vertrags

7.1 Es steht dem Abonnenten frei, den Vertrag während der saisonalen Schließzeiten bis zu höchstens 6 zusammenhängenden, ganzen Monaten pro Kalenderjahr stilllegen zu lassen. Er hat dies Sky bei Vertragschluss auf dem Vertrag anzuzeigen. Spätere Änderungen der Stilllegungszeiten bedürfen der Schriftform und der Zustimmung von Sky. Bei Stilllegungen während der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich diese um die jeweiligen Stilllegungszeiten entsprechend. Bei Stilllegungen, die nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit in Anspruch genommen werden, gilt Folgendes: (i) Wurde die Kündigungsmöglichkeit nach Vertragsvariante 1 (Punkt 6.2) vereinbart, verschiebt sich jeweils der nächstmögliche Kündigungstermin um die jeweilige Stilllegungszeit nach hinten. (ii) Wurde die Kündigungsmöglichkeit nach Vertragsvariante 2 (Punkt 6.2) gewählt, ist während der jeweiligen Stilllegungsdauer keine Kündigung möglich. Eine Kündigung ist jeweils erst zum Ablauf des auf das Ende der jeweiligen Stilllegung folgenden Monats möglich. Alle Kündigungsfristen gemäß Punkt 6.2 bleiben unberührt. Während der Stilllegungszeiten entfällt die Pflicht zur Zahlung der Abonnementgebühren sowie das Recht zum Empfang des Sendesignals. Alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben in Kraft. Sofern der Abonnent einen Zusatzvertrag abgeschlossen hat, kann er diesen nur gemeinsam mit seinem (Haupt-)Vertrag stilllegen. Eine getrennte Stilllegung des Zusatzvertrages ist nicht möglich.

7.2 Die Stilllegung des Vertrages ist nur während der tatsächlichen saisonalen Schließzeiten möglich. Gibt der Abonnent längere Stilllegungszeiten an, kann Sky die Abonnementgebühren für den Zeitraum der zu Unrecht in Anspruch genommenen Stilllegung nachverrechnen. Sky kann außerdem für jeden festgestellten, schuldhaften Verstoß gegen Punkt 7 eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Abonnementbeitrages für den Zeitraum der zu Unrecht in Anspruch genommenen Stilllegung verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt Sky vorbehalten.

7.3 Eine Stilllegung ist nur möglich, wenn zu Beginn der gewünschten Stilllegung keinerlei Abonnement- oder sonstige Gebühren offen sind. Die Stilllegung verzögert sich bis zur vollständigen Begleichung dieser Gebühren entsprechend.

8 AGB- und Entgeltänderungen

8.1 Sky kann die vom Abonnenten zu leistende Abonnementgebühr, insbesondere im Zuge einer Ausweitung des Programmangebots, gestiegener Lizenzentgelte, Technikkosten und/oder sonstiger gestiegener Kosten oder Aufwendungen im Zusammenhang mit den gesendeten Programmen, anpassen. Der Abonnent ist bis spätestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Anpassung darüber schriftlich zu informieren.

8.2 Sky ist berechtigt die vorliegenden AGB zu ändern. Sofern eine solche Änderung für den Abonnenten nachteilige Bestimmungen enthält, wird Sky dem Abonnenten die Änderung zumindest ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung(en) anzeigen.

Sollte der Abonnent der Änderung nicht bis zu den In-Kraft-Treten schriftlich widersprechen, so gilt die Änderung als akzeptiert. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs des Abonnenten sind die bisher geltenden AGB weiterhin anzuwenden. Sky weist den Abonnenten in der Änderungsankündigung auf diesen Umstand hin. Für die Rechtzeitigkeit eines allfälligen Widerspruchs ist das Einlangen bei Sky entscheidend.

8.3 Darüber hinaus ist Sky berechtigt, die Inhalte des Programmangebots laufend zu aktualisieren/auszutauschen/abzuzändern, soweit das Programmangebot nach Art und Umfang im Wesentlichen erhalten bleibt und die Änderungen aus lizenzrechtlichen Gründen (z.B. bei Rechtsverlust oder dem Erwerb neuer Rechte) oder aus technischen Gründen (z.B. Wegfall von Kabeldurchleitungsrechten, geänderte Anforderungen an Verschlüsselung und Kopierschutz) erforderlich und unter Berücksichtigung der Interessen von Sky für den Kunden zumutbar sind.

8.4 Klarstellend wird festgehalten, dass Sky abweichend von den Punkten 8.1 bis 8.3 gemäß § 25 Abs. 3 TKG berechtigt ist, ihre AGB und Entgeltbestimmungen zu ändern. § 25 Abs. 3 TKG bleibt von den Punkten 8.1 bis 8.3 unberührt. Im Falle von nicht ausschließlichen begünstigenden Änderungen wird deren wesentlicher Inhalt dem Abonnenten mittels gesondertem Schreiben mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in schriftlicher Form mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Abonnent von Sky auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen, hingewiesen.

9 Schlussvereinbarung

9.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

9.2 Alle Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag können auch in Form von E-Mails erfolgen. E-Mails erfüllen eine vertraglich vereinbarte Schriftform.

9.3 Erklärungen per E-Mail/per Post gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vertragspartner bekannte E-Mail-Adresse/Postadresse gesendet werden.

9.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch bei Lücken des Vertrages.

9.5 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.